

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 411/11 B

L 10 R 579/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 25/08 (SG Braunschweig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.10.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 28.10.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der Kläger nicht ansatzweise einen der in § 160 Abs 2 Nr 1-3 SGG genannten Zulassungsgründe "dargelegt" oder "bezeichnet" hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat der Kläger nicht formuliert (*vgl zu den Darlegungsanforderungen an eine Grundsatzrüge: BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Ebenso wenig hat er eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dargetan (*vgl zu den Darlegungsanforderungen an eine Divergenzrüge: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17 mwN*). Soweit der Kläger meint, dass LSG habe den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) verletzt, weil es Dr. S. nicht angehört habe, hat er auch keinen Verfahrensmangel hinreichend bezeichnet. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann eine Verletzung von § 103 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann als Verfahrensmangel geltend gemacht werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der bereits vor dem LSG anwaltlich vertretene Kläger einen solchen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten hat, hat er in der Beschwerdebegründung aber nicht dargelegt (*vgl zu den Darlegungsanforderungen an eine sogenannte Sachaufklärungsrüge: BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8-9 mwN*).
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

